

Geschäftsordnung der Narrenzunft Altingen

1. Laufverbot / Häsverbot

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen / Nichtteilnahme zu einem Arbeitseinsatz, Veranstaltung oder Auftritt aus jeglichem Grunde folgt ein Häs- / Laufverbot für die folgenden 3 Veranstaltungen.

Das erteilte Laufverbot gilt auch saisonübergreifend

Bei Wiederholung entscheidet der Ausschuss über weitere Konsequenzen.

2. Stichtag Neueintritte / Spartenwechsel

Stichtag für Neueintritte und Spartenwechsel ist der 31. Juli

3. Kinder / Jugendliche bei Umzügen und Abendveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten sollten Mitglied der Narrenzunft Altingen sein oder ihre Kinder an den Umzügen begleiten. Die Narrenzunft Altingen übernimmt keine Aufsichtspflicht.

An einzelnen terminierten Veranstaltungen kann die Narrenzunft Altingen die Aufsichtspflicht der Kinder (bis 18 Jahre) übernehmen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten besuchen.

4. Kindermasken

Innerhalb der Sparten ist folgendes Alter für das Laufen mit Maske festgesetzt:

Moiakäfer: ab 9 Jahre

Hardwaldhexen: ab 12 Jahren

Je nach Größe des Kindes kann es sich hierbei um eine Kinder- oder eine Erwachsenenmaske handeln. Diese kann bei der Narrenzunft Altingen gegen eine einmalige Kautions- und für eine jährliche Miete gemietet werden. Die Preise und Bedingungen werden vom Ausschuss festgelegt und werden in einem Mietvertrag festgesetzt.

Regelung für minderjährige Mitglieder:

Wir behalten uns vor, Kindern bei Fehlverhalten Laufverbot auszusprechen. Dies bedeutet, dass die Kinder an den genannten Tagen nicht am Umzug teilnehmen dürfen. Bei wiederholtem Fehlverhalten entscheidet der Ausschuss über weitere Konsequenzen.

5. Busfahrten

Die Busfahrten dienen der Kameradschaftspflege und zum Informationsaustausch. Oft werden Terminänderungen im Bus mitgeteilt. Mitglieder, die nicht mitfahren oder privat fahren, sind daher selbst verantwortlich sich die neuesten Informationen zu beschaffen.

6. Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt einen Zeremonienmeister. Er ist Mitglied des Zunfrats. Er zelebriert die Zeremonien der Narrenzunft Altingen.

7. Alle vier Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

8. Ehrungsordnung:

10 jährige Mitgliedschaft:
Urkunde und Orden

25jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Orden

40 jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Orden

Ehrenmitglieder:
Alter: ab 60 Jahre
Mitgliedschaft: mindestens 11 Jahre
ab Ernennung beitragsfrei
Ehrenurkunde und Sachgeschenk

Aus Grund herausragender Leistungen und Verdienste für die Narrenzunft Altingen, kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrungen finden an der Jahreshauptversammlung statt.

9. 5-Mann-Regelung

Hat der Verein keine offizielle Veranstaltung während der Fasnet, gilt Häsverbot oder ist eine Gruppe von mindestens 5 Hästrägern erforderlich, (spartenübergreifend).

Während der Verein eine offizielle Veranstaltung an der Fasnet besucht oder durchführt, herrscht außerhalb absolutes Häsverbot.

Wenn die offizielle Veranstaltung beendet ist und man anwesend war, darf man unmittelbar nach Beendigung auch alleine im Häs weg gehen. Dies gilt jedoch nur bei Abendveranstaltungen.

Absolutes Häsverbot: keinerlei Kleidungsstücke, die ein Narrenzunft Altingen – Logo tragen oder Rückschlüsse auf die Narrenzunft Altingen geben.

10. Maikäfer / Hexen

Mit Beginn einer aktiven Mitgliedschaft in der Gruppe Maikäfer / Hexen, wird ein Probejahr vorausgesetzt. Dies umfasst eine aktive Teilnahme ohne Häs und Maske an den Veranstaltungen. Das tragen von Zunftpullover und T-Shirt ist an den Veranstaltungen erlaubt. Nach dem Probejahr entscheidet die jeweilige Sparte über die Aufnahme als aktives Mitglied.

11. AH-Regelung

Die Mitglieder müssen aktiv gemeldet sein und den Aktiven- Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die AH- Regelung kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Mindestalter 40 Jahre
- mehr als 10 Jahre aktiv im Verein

Mitglieder die die AH Regelung in Anspruch nehmen, dürfen selbst entscheiden an welchen Veranstaltungen sie teilnehmen.

Mitglieder mit AH- Regelung haben in den jeweiligen Sparten volles Stimmrecht.

12. Hexen

Der Stamm der Hexen wird auf 20 Hexen festgeschrieben.
AH- Hexen werde nicht als Stammhexen gezählt.

Diese erweiterte Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederhauptversammlung am 26.05.2018 aktualisiert.